

Satzung

des Landkreises Friesland über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – vom 27. Dezember 2003 (Heranziehungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 99 SGB XII in Verbindung mit den §§ 7 und 8 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch (Nds. AG SGB XII) hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am 20. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) für den Landkreis Friesland in seiner Eigenschaft als örtlicher Träger der Sozialhilfe gem. §§ 2 bis 5 dieser Satzung herangezogen. Bei der Bewilligung von Leistungen finden die Grundsätze des Zweiten Kapitels SGB XII Berücksichtigung.
Ein Angebot nach § 11 Absatz 3 SGB XII ist vorab mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe abzustimmen.

§ 2 Hilfearten

- (1) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen im Sinne des § 75 SGB XII.
- (2) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen im Sinne des § 75 SGB XII.
- (3) Hilfe zur Familienplanung nach § 49 SGB XII.
- (4) Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes nach § 70 SGB XII.

§ 3 Begleitende Tätigkeiten

Neben den in § 2 genannten Aufgaben sind die Städte und Gemeinden für folgende begleitende Tätigkeiten zuständig:

1. Bewirken des Überganges von Ansprüchen nach §§ 93 und 94 SGB XII für den örtlichen Träger der Sozialhilfe einschließlich der Verfahrensregelungen nach den Bestimmungen des SGB X.
2. Feststellung von Sozialleistungen nach § 95 SGB XII.
3. Ermittlung, Geltentmachung und Durchsetzung von Kostenersatzansprüchen nach §§ 102 bis 105 SGB XII.
4. Regelungen von Kostenerstattungsansprüchen zwischen den Trägern der Sozialhilfe nach §§ 106 bis 112 SGB XII.
5. Regelungen von Kostenerstattungen nach §§ 102 bis 105 SGB X.
6. Ermittlung, Geltentmachung und Durchsetzung von Ansprüchen gegen Drittpflichtete in zivilrechtlichen Verfahren.
7. Erhebung von detaillierten statistischen Unterlagen.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

- (1) Gemäß § 8 Absatz 4 Nds. AG SGB XII entscheiden die herangezogenen kommunalen Körperschaften im Namen des Landkreises Friesland.
- (2) Der Landkreis Friesland kann für die Durchführung der Aufgaben allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Der Landkreis Friesland ist Widerspruchsbehörde im Sinne von § 99 Absatz 2 SGB XII.
- (4) Kläger/Beklagter oder Antragsteller/Antragsgegner in Streitsachen vor den Gerichten ist der Landkreis Friesland.
- (5) Die herangezogenen kommunalen Körperschaften bearbeiten die ihnen bis zum 31. Dezember 2004 obliegenden Sozialhilfeangelegenheiten nach der Heranziehungssatzung des Landkreises Friesland vom 15. Dezember 1997 bis zu deren Abschluss.

§ 5 Kostenerstattung

Der Landkreis erstattet die notwendigen Kosten der Leistungen nach dem SGB XII. Die Kosten werden quartalsweise abgerechnet. Die herangezogenen Städte und Gemeinden erhalten monatlich angemessene Abschlagszahlungen. Die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der Städte und Gemeinden werden nicht erstattet. Der Landkreis kann mit einzelnen herangezogenen Städten und Gemeinden Budgetierungsverträge abschließen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2007.

Jever, den 20. Dezember 2004

Sven Ambrosy, Landrat